

## **RUNDSCHREIBEN**

### ***Armut und Integration***

#### **Projektaufruf zur Bekämpfung der Armut und Ausgrenzung in Ostbelgien und zur Förderung der Integration aller Bevölkerungsgruppen**

#### **1. Kontext**

Jeder Mensch hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Hierzu gehören laut Artikel 23 der belgischen Verfassung insbesondere:

- das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit;
- das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand;
- das Recht auf eine angemessene Wohnung;
- das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt;
- das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung;
- das Recht auf Familienleistungen.

Um den Menschen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen fördert die Regierung innovative Projekte im Bereich Armutsbekämpfung, Integration und Verbesserung des Zusammenlebens in Vielfalt. Eine Grundlage ist das Dekret vom 11. Dezember 2017 über Integration und das Zusammenleben in Vielfalt, welches die Förderung von innovativen Projekten in Artikel 19 vorsieht.

Arm sein bedeutet nicht selten, sich in einem Netzwerk sozialer Ausgrenzungen zu befinden. Sozioökonomischer Status, Geschlecht, Bildungsstand, Familienstruktur und Herkunft bestimmen wesentlich, wie hoch das Armutsrisiko und wie schwierig die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in all seinen Facetten ist. Es entsteht eine Kluft, die die Betroffenen häufig nicht mit eigenen Mitteln überbrücken können.

Frauen, Familien mit mindestens drei Kindern, Alleinerziehende, Migranten, Personen mit geringem Bildungsniveau – sie alle gehören zu den Risikogruppen, die von Armut und Ausgrenzung bedroht sind.

Nachstehend einige Zahlen zu den Bevölkerungsgruppen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt sind:

1.440 Personen erhielten 2018 ein Eingliederungseinkommen seitens eines ÖSHZ und 200 Personen gleichgestellte Sozialhilfe.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Quelle: FÖD Soziale Integration

1.510 Menschen ernährten sich 2018 im Monatsdurchschnitt von Lebensmitteln aus einem Lebensmittelpaket des Belgischen Roten Kreuzes der Deutschsprachigen Gemeinschaft.<sup>2</sup>

In 2018 gab es insgesamt 2.741 Ein-Eltern-Familien und 11.753 Ein-Personen-Haushalte.<sup>3</sup>

2018 lebten in Ostbelgien rund 16.000 Menschen mit Migrationshintergrund, davon waren 84 % EU-Bürger.<sup>4</sup> Außerdem waren in den zwei Zentren und den lokalen Auffanginitiativen in Ostbelgien ca. 320 Asylbewerber untergebracht.<sup>5</sup>

Im Oktober 2019 waren 2.308 Personen vollarbeitslos gemeldet.<sup>6</sup>

## 2. Ziel

Ziel des vorliegenden Projektauftrags ist es, Dienste und Einrichtungen in Ostbelgien zu unterstützen, die durch besondere, zeitlich begrenzte, lokale Projekte die Armut in Ostbelgien bekämpfen und die gleichberechtigte Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen am gesellschaftlichen Leben fördern.

Ein besonderes Augenmerk wird hierbei auf jene Bevölkerungsgruppen gelegt, die einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt und von Ausgrenzung bedroht sind sowie durch ihre Lebenssituationen einen erschwerten Zugang zu den in Artikel 23 der Verfassung genannten Grundrechten haben.

## 3. Förderkriterien

Die Projekte sollen Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut und/oder zur Integration in die Gesellschaft beinhalten. Es gilt, die Teilhabe der von Armut und Ausgrenzung bedrohten Personen am gesellschaftlichen Leben zu fördern, die Begegnung von Menschen unterschiedlicher Herkunft zu ermöglichen und/oder ein besseres interkulturelles Verständnis herbeizuführen.

Folgende **Auswahlkriterien** sind in Ausführung des Artikels 19 des Dekrets vom 11. Dezember 2017 über Integration und das Zusammenleben in Vielfalt bei der Ausarbeitung der Projekte zu beachten:

- **Besonders:**

Das Projekt reagiert schnell auf die Bedürfnisse der Betroffenen und ist von besonderem Interesse für die Zielgruppe.

- **Innovativ:**

Innovative Projekte sind in ihrem Ergebnis etwas Neuartiges. Neuartig bedeutet in diesem Kontext, dass sie einen Mehrwert zu bereits laufenden Projekten der beteiligten Organisationen und ihrer Partnerorganisationen darstellen. Das Projekt darf nicht bereits strukturell bezuschusst werden oder Bestandteil eines Vertrages mit einer anderen öffentlichen Einrichtung/Behörde sein.

---

<sup>2</sup> Quelle: Tätigkeitsbericht der Lebensmittelhilfe des BRK DG 2016

<sup>3</sup> Quelle: Ostbelgien Statistik

<sup>4</sup> Quelle: Ostbelgien Statistik

<sup>5</sup> Quelle: MDG, Fachbereich Familie und Soziales

<sup>6</sup> Quelle: Ostbelgien Statistik

- **Lokal:**

Das Projekt ist lokal verankert und findet möglichst im nahen Lebensumfeld der Betroffenen statt.

- **Partizipativ:**

Die direkte oder indirekte Beteiligung der Zielgruppen an der Ausarbeitung oder der Umsetzung des Projektes muss gewährleistet sein. Somit finden Bedürfnisse und Wünsche der Betroffenen Berücksichtigung.

- **Organisationsübergreifend:**

An der Ausarbeitung und Durchführung des Projektes sollten vorzugsweise mindestens zwei Organisationen und/oder öffentliche Einrichtungen beteiligt sein.

Weiterhin gelten folgende **Bedingungen:**

- der Antrag muss vollständig sein;
- der Träger muss über die Fähigkeiten verfügen die Initiative zu realisieren;
- die Ziele müssen klar, messbar und realistisch sein;
- der Zugang zum Projekt muss niederschwellig sein;<sup>7</sup>
- die Kosten müssen in einem realistischen Verhältnis zum Projektumfang liegen.

#### 4. Projektdauer

Die Projektdauer darf maximal 24 Monate (2 Projektjahre) betragen.

#### 5. Projektantragsteller

Als Antragsteller sind zulässig:

- Öffentliche Einrichtungen;
- Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsichten;
- andere Gesellschaftsformen mit sozialer Zielsetzung.

Bei organisationsübergreifenden Projekten ist der Antragsteller koordinierender Projektträger und Hauptansprechpartner für das Ministerium. Er verwaltet das Projekt und die Finanzmittel des Projektes. Der koordinierende Projektträger muss seinen Gesellschaftssitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben.

---

<sup>7</sup> Das Angebot soll für den Nutzer einfach zugänglich und nicht an nur schwer erfüllbare Vorbedingungen geknüpft sein.

## 6. Inhalt des Projektantrages

Der Projektantrag beinhaltet:

- den Namen und die Anschrift des Antragstellers bzw. des koordinierenden Projektträgers;
- den Namen des Projektes;
- die Beschreibung des Projektes. Diese beinhaltet ebenfalls die Beschreibung der Zielgruppe sowie die Zielsetzung des Projektes;
- Angaben zum Bedarf sowie zum innovativen Charakter des Projektes;
- ggf. Angaben zu unterstützenden Ressourcen (Partner, Material etc.);
- die Projektdauer (Anfangs- und Enddatum [tt/mm/jjjj]);
- ggf. die Beschreibung der Rollen der einzelnen Projektpartner;
- die Messkriterien zur Bewertung des Projektes nach dessen Durchführung (spezifisch, messbar, aktionsorientiert, realistisch, terminiert);
- eine detaillierte Einnahmen-/Ausgabenübersicht des Projektes;
- die beantragte Summe im Rahmen dieses Projektauftrufs.

Der Antrag wird anhand des vorgegebenen Antragsformulars eingereicht (s. Anlage) und die Projektbeschreibung derart verfasst, dass sie für Drittpersonen verständlich und nachvollziehbar ist.

## 7. Verfahren zur Projektgenehmigung

- Einreichen eines schriftlichen Projektantrages des koordinierenden Projektträgers beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Fachbereich Familie und Soziales, Gospertstraße 1, 4700 Eupen. Anträge können laufend eingereicht werden.
- Schriftliche Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch den zuständigen Fachbereich des Ministeriums. Sollte der Projektantrag nicht vollständig oder die Projektbeschreibung nicht verständlich und nachvollziehbar formuliert sein, wird der koordinierende Projektträger dazu aufgefordert, das Projekt zu überarbeiten. Es wird nur eine Projektüberarbeitung ermöglicht.
- Überprüfung des Projektes (Projektbeschreibung und Bezuschussungskriterien) durch das hierfür einberufene Projektgremium und Übermittlung der (positiven oder negativen) Stellungnahme an den für Soziales zuständigen Minister.
- Entscheidung des für Soziales zuständigen Ministers und Übermittlung eines Zu- oder Absageschreibens an den Antragsteller innerhalb von maximal zwei Monaten nach Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags.
- Der Beginn des Projektes muss nach der Zusage der Regierung und nach Unterzeichnung des entsprechenden Vertrages zwischen der Regierung und dem Antragsteller bzw. dem koordinierenden Projektträger liegen und spätestens 6 Monate nach Versanddatum des Zusageschreibens beginnen.<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> Bitte beachten Sie die Bearbeitungsfrist von maximal 2 Monaten nach Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags.

## 8. Zuschuss

- Der Zuschuss beträgt maximal 10.000 EUR pro Projektjahr (12 Monate). Die Projektförderung beträgt maximal 24 Monate (2 Projektjahre).
- Der Zuschuss wird auf bis zu 100% der annehmbaren Projektkosten festgelegt.
- Als annehmbare Projektkosten gelten alle Personal- und Funktionskosten, die die unmittelbare Konzeption und Umsetzung des Projektes betreffen. Es werden nur die Projektkosten finanziert, die Kosten struktureller Aufgaben der Organisation können nicht eingereicht werden.
- Die finanzielle Abwicklung läuft über den koordinierenden Projektträger.
- Sämtliche Publikationen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit von der Deutschsprachigen Gemeinschaft geförderten Veranstaltungen und Aktivitäten sind mit dem Förderlogo der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu versehen. Dies betrifft Broschüren, Flyer, Einladungsschreiben, Bescheinigungen, Plakate, Anzeigen, Webseiten und den Abspann von Fernsehbeiträgen. Bereits gedrucktes Material darf noch aufgebraucht werden. Das Förderlogo kann als Grafikdatei auf der Internetseite [www.ostbelgienlive.be/logo](http://www.ostbelgienlive.be/logo) heruntergeladen werden. Dort ist auch eine Richtlinie zur Verwendung zu finden. Das Logo ist unveränderbar. Auf die Abkürzung „DG“ ist zu verzichten. Ein Exemplar aller Veröffentlichungen in Zusammenhang mit den bezuschussten Tätigkeiten muss beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht werden.

Bereits von der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen anderer Zuschüsse berücksichtigte Kosten können nicht für eine Bezuschussung im Rahmen dieses Projektauftrags geltend gemacht werden. Dies gilt ebenso für andere öffentliche Fördermittel.

Kosten von Dienstleistern, die an der Durchführung des Projektes beteiligt sind und für diese Dienstleistung bereits öffentliche Gelder erhalten, können nicht als annehmbare Kosten (Personal- oder Funktionskosten) berücksichtigt werden.

## 9. Auszahlung der Fördermittel

Die Förderung erfolgt auf Basis eines Vertrages zwischen der Regierung und dem koordinierenden Projektträger nach Genehmigung des Projektes.

## 10. Evaluierung des Projektes

Der koordinierende Projektträger übermittelt der Regierung innerhalb eines Monats nach vereinbarter Beendigung des Projekts einen Abschlussbericht über die gesamte Projektdauer, der eine finanzielle und eine inhaltliche Bilanz gemäß den im Projektantrag definierten Messkriterien umfasst. Dieser ist beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Fachbereich Familie und Soziales, Gospertstraße 1, 4700 Eupen einzureichen.

Kontaktpersonen sind:

- Frau Janina Vomberg, 087/ 876 757, janina.vomberg@dgov.be
- Frau Stephanie Heidner, 087/596 369, stephanie.heidner@dgov.be

Bei Projekten mit einer Dauer von mehr als einem Jahr wird nach der Hälfte der Projektdauer ein Zwischenbericht mit den Ergebnissen einer Zwischenevaluierung und eine Übersicht der bisherigen Ausgaben bei der oben genannten Stelle im Ministerium eingereicht.

## 11. Inkrafttreten

Vorliegendes Rundschreiben tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.<sup>9</sup>

## 12. Anlage

- Antragsformular

Eupen, 14. Feb. 2020



Antonios ANTONIADIS  
Vize-Ministerpräsident  
Minister für Gesundheit und Soziales,  
Raumordnung und Wohnungswesen

---

<sup>9</sup> Laufende Projekte, die bereits bezuschusst werden, sind hiervon nicht betroffen.